

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Holger Trautmann</a> 24.11.2009 11:45</p>	<p>:kopfkraz:</p> <p>Hallo,</p> <p>wer kann mir sagen, ob eine Firma (Einzelunternehmen), die neben verschiedenen anderen Tätigkeiten in der Gewerbebeanmeldung "Catering" angegeben hat, eine Erlaubnis nach § 2 GastG braucht ?</p> <p>Wenn ja, für welche Betriebsstätte ? Oder etwa für alle Örtlichkeiten, wo Speisen und Getränke angeboten werden, einzeln ?</p> <p>Bin gespannt auf Eure Antworten !</p> <p>Beste Grüße aus dem Erzgebirge</p>
<p><a href="#">Stralsundchen</a> 24.11.2009 13:34</p>	<p>Hällöchen,</p> <p>also meines Wissens wird für Catering keine Gaststättenerlaubnis gebraucht, denn diese wäre ja u.a. auch raumbezogen . Es sei denn, die Firma hat ggf. auch eigene Räumlichkeiten in denen sie Gäste bewirten. Dafür müsste dann eine Erlaubnis nach § 2 GastG beantragt werden.</p> <p>Grüße vom Strelasund...</p>
<p><a href="#">B.Henseler</a> 25.11.2009 14:47</p>	<p>Hallo!</p> <p>Das sehe ich genauso!</p> <p>Es findet kein "Verzehr an Ort und Stelle statt", somit ist auch keine Erlaubnis nach § 2 GastG erforderlich. Wir nehmen in diesen Fällen eine Gewerbeanzeige entgegen und fertig!</p> <p>Gruss</p>
<p><a href="#">Jürgen Rixinger</a> 27.11.2009 07:11</p>	<p>Ein freundliches :moin:</p> <p>wir haben einen ähnlichen Fall, bei dem ein Gaststättenbetreiber zusätzlich einen Catering-Service betreibt. Nunmehr bewirten er die Weihnachtsfeier einer großen Firma in den Räumlichkeiten eben dieser Firma. Habe mir entsprechend auch mal Gedanken gemacht, wie so was einzuordnen ist. Zunächst stimme ich mal den Auffassungen der Kollegen zu, dass eine Erlaubnis gem. § 2 GastG nicht erforderlich ist. Für eine stehende Gaststätte fehlt es zumindest hinsichtlich der Räumlichkeiten an der Fortsetzungsabsicht. Eine Gaststätte im Reisegewerbe (§ 1 Abs.2 GastG) scheidet schon deshalb aus, weil dafür der Nichtbestand einer festen Betriebsstätte Voraussetzung wäre (ob dies auch für den Ausgangsfall zutreffend ist, kann aus dem Sachverhalt nicht eindeutig geschlossen werden). Ich denke, dass hier eine Gestattung gem. § 12 GastG zu erteilen ist. Einzige Alternative wäre die Annahme der Erlaubnisfreiheit, was aber auch nicht sein kann. Oder?</p> <p>Viele Grüße vom Neckar :greet: Jürgen Rixinger</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Holger Trautmann</a> 27.11.2009 11:55	:danke: für die interessanten Antworten !  Ich kann Eure Argumente absolut nachvollziehen !  Der Gewerbetreibende hat eine feste Betriebsstätte, deshalb scheidet Reisegewerbe aus ! Ich denke er würde im Einzelfall eine Gestattung benötigen, wenn er die Gastronomie z.B. bei Veranstaltungen selbst durchführt. Liefert er nur gegen Rechnung an Besteller aus, benötigt er keine Gestattung. So werde ich ihm das mal vermitteln.  Also, Danke nochmal !!  ... und schönen Advent !
<a href="#">Sigi2910</a> 16.12.2010 16:15	Wir haben da auch so einen schrägen Fall aktuell reinbekommen. Da betreibt jemand einen Cater-Service, vermietet dabei (z.B. an Hochzeiten) seinen großen Saal und bewirtet in ihm auch. Kann für alle möglichen Anlässe gebucht werden.
<a href="#">JuliaG</a> 02.02.2011 08:29	Ich kann grad nicht genau sagen, wo es steht, aber in einem Kommentar und auch hier hab ich es schon gelesen.  Auch derjenige, der das entsprechende Umfeld zum Verzehr an Ort und Stelle zur Verfügung stellt (Räume, Personal etc), muss sich das Verabreichen zurechnen lassen und braucht eine Konzession.
<a href="#">Marcel Fromm</a> 03.02.2011 10:21	In meinen Augen muss aber bei der eventuellen Erteilung einer Gestattung für die Catering-Firma zwischen öffentlicher Veranstaltung und Privatveranstaltung (z. Bsp. Hochzeit etc.) unterschieden werden.
<a href="#">Fürst</a> 14.04.2011 13:07	und wie sieht es aus, wenn ein Privatier ausschließlich private Feiern organisiert und in seinen durchaus passenden und auch gaststättenrechtlich einwandfreien Räumlichkeiten durchführt und komplett ausrichtet?  Bin gespannt!
<a href="#">Marcel Fromm</a> 14.11.2013 11:33	Bei mir hat jemand ein EU angemeldet mit Catering-Service. Er "produziert" also Speisen, welche er dann zu den Leuten hin fährt, dort aufbaut und dann wieder abzieht. So weit, so gut. Nun hat er in der angemeldeten Betriebsstätte auch noch eine Räumlichkeit, die er zur für Feierlichkeiten vermietet. Auf Wunsch stellt er auch dort seine Catering-Dienstleistung zur Verfügung. Findet hier der sogenannte Verzehr an Ort und Stelle statt? Bedienen tut er seiner Aussage dort nicht.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: